

Hinweise zur Sachverständigenprüfung:

Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöllagerbehälter) beauftragt eine Sachverständigenorganisation nach § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit der Überprüfung seiner Anlage auf deren ordnungsgemäßen Zustand. Die Beauftragung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung vor Ablauf des Prüfintervalls gewährleistet ist. Er händigt dem Sachverständigen vor der Prüfung alle vorhandenen Unterlagen und Zulassungen aus.

Nach Bekanntwerden eventueller Mängel hat der Betreiber unverzüglich ggf. noch erforderliche behördliche Zulassungen einzuholen, die Beseitigung der Mängel zu veranlassen und eine ggf. erforderliche Nachprüfung zu beauftragen.

Der Sachverständige führt u. a. folgende Prüfungen durch:

- **Prüfung vor Inbetriebnahme / Erstmalige Prüfung:** Der Sachverständige prüft vor der ersten Inbetriebnahme bzw. bei der erstmaligen Prüfung der Anlage, welche behördlichen Zulassungen, Bescheide über Vorprüfungen und Bescheinigungen von Fachbetrieben für die Anlage vorhanden sind. Zum Prüfumfang gehört auch die Feststellung, dass die Dokumentation des Betreibers zutreffend und vollständig ist. Ferner prüft der Sachverständige, ob die in Betrieb zu nehmende Anlage den Vorschriften der AwSV, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Zulassungsbescheiden entspricht.
Mit der Funktionsprüfung wird die Funktionstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, etc.) sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit etwaiger Auffangräume/Auffangflächen geprüft. Die Dichtheitsprüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen, durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise durchgeführt werden. Der Prüfbericht muss vor der Inbetriebnahme der Anlage dem Betreiber und der Behörde vorliegen.
- **Wiederkehrende Prüfung:** Der Sachverständige prüft den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage wie oben beschrieben. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung vermerkte Mängel beseitigt worden sind.
Zusätzlich zu den vorgenannten Prüfungen prüft der Sachverständige, ob die wiederkehrend zu prüfende Anlage mit der in Betrieb genommenen Anlage bzw. mit der Anlage der letzten Prüfung übereinstimmt oder ob Änderungen vorgenommen worden sind. Dies gilt auch für Änderungen der Betriebsweise, der Betriebsbedingungen, des Mediums, etc.
- **Prüfung bei Stilllegung:** Der Sachverständige prüft nach der Außerbetriebnahme der gereinigten und entgasten Anlage, ob die Anlagenteile sachgemäß entleert und gereinigt wurden, die Leckanzeigeflüssigkeit bei doppelwandigen Anlagen abgesaugt wurde, die Anlage gegen Benutzung gesichert und die Rohrleitungen abgetrennt bzw. verschlossen wurden, die Bodenflächen im Bereich der Anlagen (z. B. der Füll- und Entleereinrichtungen sowie der Domschächte) Anzeichen für Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers aufweisen.

Über jede durchgeführte Prüfung wird von dem Sachverständigen ein Prüfbericht erstellt. Mit dem Prüfbericht dokumentiert der Sachverständige den Umfang seiner Prüfung und trifft eine Aussage über das Ergebnis seiner Beurteilung der Anlagentechnik, die die "Mängelfreiheit" bestätigt oder die festgestellten Mängel beschreibt und technisch bewertet. Der Prüfbericht wird von dem Sachverständigen an den Betreiber und die Behörde weitergeleitet. Bei beanstandeten Prüfberichten hat der Betreiber bei dem von ihm beauftragten Sachverständigen eine Korrektur/Ergänzung des Prüfberichtes einzufordern.

Die Behörde hat nach Eingang des Prüfberichtes die Aussage des Sachverständigen zu werten. Sofern erforderliche Zulassungen nicht vorliegen und/oder Mängel an der Anlage aufgezeigt werden, hat die Behörde die Vorlage der Zulassungen bzw. die Beseitigung der Mängel durch Verfügung an den Betreiber zu veranlassen und ggf. über die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel eine Bestätigung des Sachverständigen (Nachprüfung) zu verlangen. Bei Prüfberichten, die keine eindeutige Aussage über das Ergebnis der Beurteilung des Anlagenzustands enthalten, hat die Behörde den Betreiber darauf hinzuweisen und einen korrekten Prüfbericht zu verlangen. Falls kein Prüfbericht vorgelegt wird, hat die Behörde die Vorlage durch ordnungsrechtliche Maßnahmen anzuordnen. Ferner stellt das nicht oder nicht rechtzeitige Prüfen einer Anlage eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.